



**SEGELFLUGGEMEINSCHAFT  
WILHELMSHAVEN-FRIESLAND E.V.**

**SATZUNG**

Ausgabe 2015

**SATZUNG**

**der**

**SEGELFLUGGEMEINSCHAFT WILHELMSHAVEN-FRIESLAND e.V.**

**Gültig ab 08.02.2015**

# Inhaltsverzeichnis

<u>§§</u>		<u>Seite</u>
1	Vereinsname, Sitz des Vereins	1
2	Zweck und Tätigkeit	1
3	Neutralität	1
4	Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft, Ausschluss von Mitgliedern	2
5	Organe des Vereins	2
6	Mitgliederversammlungen, Geschäftsjahr	3
7	Vorstand, Beirat	3
8	Finanzierung	4
9	Satzungsänderung, Auflösung des Vereins	4
10	Ergänzende Bestimmungen	5
	Anhang	5
	Satzungsänderungen	5

Satzung  
der  
SEGELFLUGGEMEINSCHAFT WILHELMSHAVEN-FRIESLAND e.V.

**§ 1. Vereinsname, Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen  
SEGELFLUGGEMEINSCHAFT WILHELMSHAVEN-FRIESLAND e.V.

Er ist Mitglied des  
Deutschen Aero-Club, Landesverband Niedersachsen e.V.,  
und des  
Landessportbund Niedersachsen e.V.  
sowie  
dessen Fachverband Segelfliegen

Der Sitz des Vereins ist Wilhelmshaven.  
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wilhelmshaven  
eingetragen werden.

**§ 2. Zweck und Tätigkeit**

Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig;  
sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Etwaige Gewinne dürfen  
nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als  
Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Seine Aufgabe ist es, den Segelflugsport im Raume Wilhelmshaven-  
Friesland zu fördern.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des  
Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen,  
begünstigt werden.

**§ 3. Neutralität**

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4. Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft, Ausschluss von Mitgliedern**

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen sein, die Mitglied in einem zum Zeitpunkt der Gründung dieses Vereins bestehenden, von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannten, Segelflugverein im Raume Wilhelmshaven-Friesland sind und werden, sofern die Vereine für diese nachweislich Beiträge an den Deutschen Aero-Club e.V., Landesverband Niedersachsen e.V., entrichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder aus anderen Vereinen unter gleicher Voraussetzung wie Satz 1 entscheidet eine Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft in einem der Vereine gem. Absatz 1 und 2.

Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder sowie deren Rechte und Pflichten entscheidet der Vorstand.

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres vier Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen oder dessen Ansehen schädigen, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch Beschluss einer Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

#### **§ 5. Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind
- die Hauptversammlung
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 6. Mitgliederversammlungen, Geschäftsjahr**

Eine Hauptversammlung tritt nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen. Dieses läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Außerordentliche Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sind im Bedarfsfall einzuberufen, und zwar unter Beachtung der §§ 36 und 37 BGB.

Sie werden vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher in Schriftform, unter Angabe der Tagesordnung und der ggf. zur Beschlussfassung vorgesehenen Gegenstände einberufen.

Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per e-mail erfolgt. Mitglieder ohne e-mail Adresse erhalten auf Antrag die Briefform.

Jedes anwesende Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

Soweit nicht andere Mehrheit vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sie erhalten nur dann verbindliche Wirkung, wenn sie im Wortlaut in der Versammlungsniederschrift, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein muss, enthalten sind.

## **§ 7. Vorstand, Beirat**

**Der Vorstand, in dem jeder Verein mindestens durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein muss, wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.**

Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden .

Diese sind Vorstand gem. § 26 BGB.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, gemeinsam den Verein zu vertreten.

Der Beirat berät den Vorstand in Fachfragen. Ihm gehören an

- die Segelflugausbildungsleiter
- die Jugendwarte
- die Frauenwarte

Der Vorstand hat jährlich einen Rechenschaftsbericht zu geben.

Zwei von der Hauptversammlung zu wählende Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein dürfen, haben den Rechnungsbericht des Jahresberichtes zu prüfen.

### **§ 8. Finanzierung**

Die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel werden im Einvernehmen mit den Vereinen gem. § 4 Abs. 1 und 2 von diesen durch Umlagen erhoben.

Über die Verwendung von Zuwendungen beschließt eine Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

### **§ 9. Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

Über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur eine Hauptversammlung beschließen. Für die Annahme eines entsprechenden Antrages ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

Das vorhandene Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nach Abdeckung der Verbindlichkeiten an den

- Deutschen Aero-Club, Landesverband Niedersachsen e.V.,
- Fachsparte Segelflug im Landessportbund Niedersachsen e.V.
- oder an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es ausschließlich und unmittelbar für sportliche - gemeinnützige - Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10. Ergänzende Bestimmungen**

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Diese Satzung ist auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 10. Mai 1975 beschlossen worden.

## **Anhang zur Satzung SFG Wilhelmshaven-Friesland e.V.**

Die Vereinsgründungsversammlung fand am 22. November 1974 statt.

Die Vereinssatzung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 10. Mai 1975 beschlossen.

Am 15. Mai 1975 erfolgte die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wilhelmshaven unter VR 525.

## **Satzungsänderungen**

Datum	Änderungen
22.02.80	Amtszeit des Vorstandes 2 Jahre <u>Vorstand:</u> dem Vorsitzender dem stellvertretenden Vorsitzenden Vorstand Rechnungswesen
08.02.15	Geändert durch die Jahreshauptversammlung 08.02.2015
18.06.15 30.06.15	Geändert in Absprache mit dem Notar Kanzlei Janssen : Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden . <u>§6 Schriftliche Einladung auch per email möglich</u>